



Verordnung über
Allgemeine Bedingungen
für die Versorgung mit Wasser
(AVB Wasser V)

vom 20. Juni 1980



Ergänzende Bedingungen
der Wasserwerke Zwickau GmbH
vom 1. April 1993,
letztmalig geändert
am 1. Januar 2004

zur Verordnung über Allgemeine
Bedingungen für die Versorgung
mit Wasser (AVB Wasser V)

 WASSERWERKE ZWICKAU

Mit der Region auf einer Welle.



Inhaltsverzeichnis

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) vom 20. Juni 1980

Seite
2 - 18

Ergänzende Bedingungen der Wasserwerke Zwickau GmbH vom 1. April 1993, letztmalig geändert am 15. November 2001 zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V)

	Seite
1. Vertragsabschluss (zu § 2 AVB Wasser V)	19
2. Bedarfsdeckung (zu § 3 AVB Wasser V)	19
3. Art der Versorgung (zu § 4 AVB Wasser V)	20
4. Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechung (zu § 5 AVB Wasser V)	20
5. Grundstücksbenutzung (zu § 8 AVB Wasser V)	20
6. Baukostenzuschüsse (zu § 9 AVB Wasser V)	20
7. Hausanschlüsse (zu § 10 AVB Wasser V)	22
8. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (zu § 11 AVB Wasser V)	23
9. Kundenanlage (zu § 12 AVB Wasser V)	23
10. Inbetriebsetzung der Kundenanlage (zu § 13 AVB Wasser V)	23
11. Zutrittsrecht (zu § 16 AVB Wasser V)	24
12. Technische Anschlussbedingungen (zu § 17 AVB Wasser V)	24
13. Messung (zu § 18 AVB Wasser V)	24
14. Nachprüfung der Messeinrichtungen (zu § 19 AVB Wasser V)	25
15. Verwendung des Wassers (zu § 22 AVB Wasser V)	25
16. Abrechnung, Abschlagszahlung (zu § 24, 25 AVB Wasser V)	25
17. Zahlung, Verzug (zu § 27 AVB Wasser V)	25
18. Sicherheitsleistung (zu § 29 AVB Wasser V)	26
19. Zahlungsverweigerung (zu § 30 AVB Wasser V)	26
20. Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung (zu § 32, 33 AVB Wasser V)	26
21. Umsatzsteuer	26
22. Änderungen	26
23. Inkraftsetzung	26

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

§ 1

Gegenstand der Verordnung

(1) Soweit Wasserversorgungsunternehmen für den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und für die öffentliche Versorgung mit Wasser Vertragsmuster oder Vertragsbedingungen verwenden, die für eine Vielzahl von Verträgen vorformuliert sind (allgemeine Versorgungsbedingungen), gelten die §§ 2 bis 34. Diese sind, soweit Absatz 3 und § 35 nichts anderes vorsehen, Bestandteil des Versorgungsvertrages.

(2) Die Verordnung gilt nicht für den Anschluss und die Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern sowie für die Vorhaltung von Löschwasser.

(3) Der Vertrag kann auch zu allgemeinen Versorgungsbedingungen abgeschlossen werden, die von den §§ 2 bis 34 abweichen, wenn das Wasserversorgungsunternehmen einen Vertragsabschluss zu den allgemeinen Bedingungen dieser Verordnung angeboten hat und der Kunde mit den Abweichungen ausdrücklich einverstanden ist. Auf die abweichenden Bedingungen sind die §§ 3 bis 11 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen anzuwenden.

(4) Das Wasserversorgungsunternehmen hat seine allgemeinen Versorgungsbedingungen, soweit sie in dieser Verordnung nicht abschließend geregelt sind oder nach Absatz 3 von den §§ 2 bis 34 abweichen, einschließlich der dazugehörenden Preisregelungen Preislisten in geeigneter Weise öffentlich bekanntzugeben.

§ 2

Vertragsabschluss

(1) Der Vertrag soll schriftlich abgeschlossen werden. Ist er auf andere Weise zustandegekommen, so hat das Wasserversorgungsunternehmen den Vertragsabschluss dem Kunden unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Wird die Bestätigung mit automatischen Einrichtungen ausgefertigt, bedarf es keiner Unterschrift. Im Vertrag oder in der Vertragsbestätigung ist auf die allgemeinen Versorgungsbedingungen hinzuweisen.

(2) Kommt der Vertrag dadurch zustande, dass Wasser aus dem Verteilungsnetz des Wasserversorgungsunternehmens entnommen wird, so ist der Kunde verpflichtet, dies dem Unternehmen unverzüglich mitzuteilen. Die Versorgung erfolgt zu den für gleichartige Versorgungsverhältnisse geltenden Preisen.

(3) Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, jedem Neukunden bei Vertragsabschluss sowie den übrigen Kunden auf Verlangen die dem Vertrag zugrundeliegenden allgemeinen Versorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörenden Preisregelungen und Preislisten unentgeltlich auszuhändigen.

§ 3

Bedarfsdeckung

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen hat dem Kunden im Rahmen des wirtschaftlich zumutbaren die Möglichkeit einzuräumen, den Bezug auf den von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken. Der Kunde ist verpflichtet, seinen Wasserbedarf im vereinbarten Umfang aus dem Verteilungsnetz des Wasserversorgungsunternehmens zu decken.

(2) Vor der Errichtung einer Eigengewinnungsanlage hat der Kunde dem Wasserversorgungsunternehmen Mitteilung zu machen. Der Kunde hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

§ 4

Art der Versorgung

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen stellt zu den jeweiligen allgemeinen Versorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörenden Preise Wasser zur Verfügung.

(2) Änderungen der allgemeinen Versorgungsbedingungen werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam. Dies gilt auch für die dazugehörenden Preise, sofern sie nicht dem Kunden im Einzelfall mitgeteilt werden.

(3) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für die vereinbarte Bedarfsart (Trink- oder Betriebswasser) entsprechen. Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Das Unternehmen ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Kunden möglichst zu berücksichtigen.

(4) Stellt der Kunde Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 5

Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, Wasser im vereinbarten Umfang jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen.

Dies gilt nicht

1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst vertraglich vorbehalten sind;
2. soweit und solange das Unternehmen an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Das Wasserversorgungsunternehmen hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

(3) Das Wasserversorgungsunternehmen hat die Kunden bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung

1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und das Unternehmen dies nicht zu vertreten hat oder
2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögert würde.

§ 6

Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) Für Schäden, die ein Kunde durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet das ihn beliefernde Wasserversorgungsunternehmen aus Vertrag oder unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Kunden, es sei denn, dass der Schaden von den Wasserversorgungsunternehmen oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Unternehmen oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Inhabers des Unternehmens oder eines vertretungsberechtigten Organs oder Gesellschafters verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Kunden anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 Euro.

(4) Ist der Kunde berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet das Wasserversorgungsunternehmen dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Kunden aus dem Versorgungsvertrag.

(5) Leitet der Kunde das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Das Wasserversorgungsunternehmen hat den Kunden hierauf bei Abschluss des Vertrages besonders hinzuweisen.

(6) Der Kunde hat den Schaden unverzüglich dem ihn beliefernden Wasserversorgungsunternehmen oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Kunde das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 7 **Verjährung**

(1) Schadensersatzansprüche der in § 6 bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte vom Schaden, von den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsbeziehung ergibt, und von dem ersatzpflichtigen Wasserversorgungsunternehmen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ereignis an.

(2) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder der andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.

(3) § 6 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 8 **Grundstücksbenutzung**

(1) Kunden und Anschlussnehmer, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Kunde oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat das Wasserversorgungsunternehmen zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.

(4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des Unternehmens noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(5) Kunden und Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Wasserversorgungsunternehmens die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu versorgenden Grundstücks im Sinne der Absätze 1 und 4 beizubringen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 9

Baukostenzuschüsse

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, von den Anschlussnehmern einen angemessenen Baukostenzuschuss zu teilweisen Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen zu verlangen, soweit sie sich ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt. Baukostenzuschüsse dürfen höchstens 70 vom Hundert dieser Kosten abdecken.

(2) Der von den Anschlussnehmern als Baukostenzuschuss zu übernehmende Kostenanteil kann unter Zugrundelegung der Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstücks und des Preises für einen Meter Versorgungsleitung bemessen werden. Der Preis für einen Meter Versorgungsleitung ergibt sich aus den Anschaffungs- und Herstellungskosten der in Absatz 1 genannten Verteilungsanlagen geteilt durch die Summe der Straßenfrontlängen aller Grundstücke, die im betreffenden Versorgungsbereich an die Verteilungsanlagen angeschlossen werden können. Das Wasserversorgungsunternehmen kann der Berechnung eine die Verhältnisse des Versorgungsbereichs berücksichtigende Mindeststraßenfrontlänge von bis zu 15 Metern zugrunde legen.

(3) Das Wasserversorgungsunternehmen kann bei der Bemessung des Baukostenzuschusses anstelle oder neben der Straßenfrontlänge andere kostenorientierte Bemessungseinheiten, wie die Grundstücksgröße, die Geschossfläche oder die Zahl der Wohnungseinheiten oder gleichartiger Wirtschaftseinheiten verwenden. In diesem Fall ist bei der Berechnung des Baukostenzuschusses die Summe der Bemessungseinheiten der Grundstücke zu berücksichtigen, die im betreffenden Versorgungsbereich angeschlossen werden können.

(4) Ein weiterer Baukostenzuschuss darf nur verlangt werden, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht. Er ist nach den Absätzen 2 und 3 zu bemessen.

(5) Wird ein Anschluss an eine Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 1. Januar 1981 errichtet worden oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, so kann das Wasserversorgungsunternehmen abweichend von den Absätzen 1 bis 3 einen Baukostenzuschuss nach Maßgabe der für die Anlage bisher verwendeten Berechnungsmaßstäbe verlangen.

(6) Der Baukostenzuschuss und die in § 10 Abs. 5 geregelten Hausanschlusskosten sind getrennt zu errechnen und dem Anschlussnehmer aufgliedert auszuweisen.

§ 10

Hausanschluss

(1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung.

(2) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Wasser-versorgungsunternehmen bestimmt.

(3) Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des Wasserversorgungs-unternehmens und stehen vorbehaltlich abweichender Vereinbarung in dessen Eigentum. Sie werden ausschließlich von diesem hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Soweit das Versorgungsunternehmen die Erstellung des Hausanschlusses oder Veränderungen des Hausanschlusses nicht selbst, sondern durch Nachunternehmer durchführen lässt, sind Wünsche des Anschlussnehmers bei der Auswahl der Nachunternehmer zu berücksichtigen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

(4) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für

1. die Erstellung des Hausanschlusses,
2. die Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, zu verlangen. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

(5) Kommen innerhalb von fünf Jahren nach Herstellung des Hausanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Hausanschluss dadurch teilweise zum Bestandteil des Verteilungsnetzes, so hat das Wasserversorgungsunternehmen die Kosten neu aufzuteilen und dem Anschlussnehmer den etwa zuviel gezahlten Betrag zu erstatten.

(6) Soweit hinsichtlich des Eigentums am Hausanschluss und der daraus folgenden Pflichten zur Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Änderung, Abtrennung und Beseitigung bestehende allgemeine Versorgungsbedingungen von Absatz 3 abweichen, können diese Regelungen auch nach Inkrafttreten dieser Verordnung beibehalten werden.

(7) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind dem Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen.

(8) Kunden und Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Wasserversorgungsunternehmens die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Hausanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

§ 11

Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder

2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
- (3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.
- (4) § 10 Absatz 8 gilt entsprechend.

§ 12 Kundenanlage

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss, mit Ausnahme der Messeinrichtungen des Wasserversorgungsunternehmens ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Verordnung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch das Wasserversorgungsunternehmen oder ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile die zur Kundenanlage gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Wasserversorgungsunternehmens zu veranlassen.
- (4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (zum Beispiel DIN-DVGW, DVGW- oder GS Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.
- (5) Die Teile des Hausanschlusses, die in Anwendung von § 10 Abs. 6 im Eigentum des Kunden stehen und zu deren Unterhaltung er verpflichtet ist, sind Bestandteile der Kundenanlage.

§ 13 Inbetriebsetzung der Kundenanlage

- (1) Das Wasserversorgungsunternehmen oder dessen Beauftragte schließen die Kundenanlage an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.

(2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist bei dem Wasserversorgungsunternehmen über das Installationsunternehmen zu beantragen.

(3) Das Wasserversorgungsunternehmen kann für die Inbetriebsetzung vom Kunden Kostenerstattung verlangen; die Kosten können pauschal berechnet werden.

§ 14

Überprüfung der Kundenanlage

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Kundenanlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Es hat den Kunden auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist das Wasserversorgungsunternehmen berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist es hierzu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt das Wasserversorgungsunternehmen keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn es bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 15

Betrieb, Erweiterung und Änderung von Kundenanlage und Verbrauchseinrichtungen; Mitteilungspflichten

(1) Anlage und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Kunden, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Wasserversorgungsunternehmens oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem Wasserversorgungsunternehmen mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

§ 16

Zutrittsrecht

Der Kunde hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Wasserversorgungsunternehmens den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Verordnung, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich und vereinbart ist.

§ 17

Technische Anschlussbedingungen

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der

sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des Versorgungsunternehmens abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

(2) Das Wasserversorgungsunternehmen hat die weiteren technischen Anforderungen der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Die Behörde kann sie beanstanden, wenn sie mit Inhalt und Zweck dieser Verordnung nicht zu vereinbaren sind.

§ 18 **Messung**

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen stellt die vom Kunden verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung außer Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.

(2) Das Wasserversorgungsunternehmen hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist.

Es bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe des Unternehmens. Es hat den Kunden und den Anschlussnehmer anzuhören und deren berechnete Interessen zu wahren. Es ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden oder des Hauseigentümers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Kunde oder der Hauseigentümer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.

(3) Der Kunde haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft.

Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

§ 19 **Nachprüfung von Messeinrichtungen**

(1) Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Absatz 2 des Eichgesetzes verlangen.

Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Wasserversorgungsunternehmen, so hat er dieses vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Die Kosten der Prüfung fallen dem Unternehmen zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

§ 20 Ableseung

(1) Die Messeinrichtungen werden von Beauftragten des Wasserversorgungsunternehmens möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Unternehmens vom Kunden selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.

(2) Solange der Beauftragte des Unternehmens die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ableseung betreten kann, darf das Unternehmen den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ableseung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 21 Berechnungsfehler

(1) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zuviel oder zuwenig berechnete Betrag zu erstatten oder nachzuentrichten.

Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt das Wasserversorgungsunternehmen den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ableseung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraumes oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

(2) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.

§ 22 Verwendung des Wassers

(1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt.

Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Wasserversorgungsunternehmens zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegend versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Verordnung oder auf Grund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Das Wasserversorgungsunternehmen kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.

(3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei dem Wasserversorgungsunternehmen vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Der Antragsteller hat dem Wasserversorgungsunternehmen alle für die Herstellung und Entfernung des Bauwasseranschlusses entstehenden Kosten zu erstatten. Die Sätze 1 und 2 gelten für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken entsprechend.

(4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre des Wasserversorgungsunternehmens mit Wasserzähler zu benutzen.

§ 23

Vertragsstrafe

(1) Entnimmt der Kunde Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Einstellung der Versorgung, so ist das Wasserversorgungsunternehmen berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen.

Dabei kann höchstens vom Fünffachen desjenigen Verbrauchs ausgegangen werden, der sich auf der Grundlage des Vorjahresverbrauchs anteilig für die Dauer der unbefugten Entnahme ergibt. Kann der Vorjahresverbrauch des Kunden nicht ermittelt werden, so ist derjenige vergleichbarer Kunden zugrunde zu legen. Die Vertragsstrafe ist nach den für den Kunden geltenden Preisen zu berechnen.

(2) Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach den für ihn geltenden Preisen zusätzlich zu zahlen gehabt hätte.

(3) Ist die Dauer der unbefugten Entnahme oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe nach vorstehenden Grundsätzen über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden.

§ 24

Abrechnung, Preisänderungsklauseln

(1) Das Entgelt wird nach Wahl des Wasserversorgungsunternehmens monatlich oder in anderen Zeitabschnitten, die jedoch zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, abgerechnet.

(2) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweilige Abnehmergruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes.

(3) Preisänderungsklauseln sind kostennah auszugestalten. Sie dürfen die Änderung der Preise nur von solchen Berechnungsfaktoren abhängig machen, die der Beschaffung und Bereitstellung des Wassers zuzurechnen sind. Die Berechnungsfaktoren müssen vollständig und in allgemein verständlicher Form ausgewiesen werden.

§ 25

Abschlagszahlungen

(1) Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann das Wasserversorgungsunternehmen für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Wassermenge Abschlagszahlungen verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu

berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

(2) Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallende Abschlagszahlungen mit dem Vorhundertersatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.

(3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zuviel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

§ 26

Vordrucke für Rechnungen und Abschläge

Vordrucke für Rechnungen und Abschläge müssen verständlich sein. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren sind vollständig und in allgemein verständlicher Form auszuweisen.

§ 27

Zahlung, Verzug

(1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom Wasserversorgungsunternehmen angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig.

(2) Bei Zahlungsverzug des Kunden kann das Wasserversorgungsunternehmen, wenn es erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten auch pauschal berechnen.

§ 28

Vorauszahlungen

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, für den Wasserverbrauch eines Abrechnungszeitraumes Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu besorgen ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt das Wasserversorgungsunternehmen Abschlagszahlungen, so kann es die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechenserteilung zu verrechnen.

(3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann das Wasserversorgungsunternehmen auch für die Erstellung oder Veränderung des Hausanschlusses sowie in den Fällen des § 22 Absatz 3 Satz 1 Vorauszahlung verlangen.

§ 29 **Sicherheitsleistung**

(1) Ist der Kunde oder Anschlussnehmer zur Vorauszahlung nicht in der Lage, so kann das Wasserversorgungsunternehmen in angemessener Höhe Sicherheitsleistung verlangen.

(2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank verzinst.

(3) Ist der Kunde oder Anschlussnehmer in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Versorgungsverhältnis nach, so kann sich das Wasserversorgungsunternehmen aus der Sicherheit bezahlt machen. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden oder Anschlussnehmers.

(4) Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 30 **Zahlungsverweigerung**

Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

1. soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen, und
2. wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.

§ 31 **Aufrechnung**

Gegen Ansprüche des Wasserversorgungsunternehmens kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 32 **Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung**

(1) Das Vertragsverhältnis läuft solange ununterbrochen weiter, bis es von einer der beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt wird.

(2) Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.

(3) Wird der Verbrauch von Wasser ohne ordnungsmäßige Kündigung eingestellt, so haftet der Kunde dem Wasserversorgungsunternehmen für die Bezahlung des Wasserpreises für den von der Messeinrichtung angezeigten Verbrauch und für die Erfüllung sämtlicher sonstiger Verpflichtungen.

(4) Ein Wechsel in der Person des Kunden ist dem Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen und bedarf dessen Zustimmung. Das Unternehmen ist nicht verpflichtet, dem Eintritt des Dritten in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten zuzustimmen.

(5) Tritt anstelle des bisherigen Wasserversorgungsunternehmens ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Kunden. Der Wechsel des Wasserversorgungsunternehmens ist öffentlich bekanntzugeben.

(6) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(7) Der Kunde kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Vertragsverhältnis zu lösen.

§ 33

Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Kunde den allgemeinen Versorgungsbedingungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Kunden, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Unternehmens oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist das Wasserversorgungsunternehmen berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. Das Wasserversorgungsunternehmen kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Das Wasserversorgungsunternehmen hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

(4) Das Wasserversorgungsunternehmen ist in den Fällen des Absatzes 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, in den Fällen der Nummern 1 und 3 jedoch nur, wenn die Voraussetzungen zur Einstellung der Versorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Absatz 2 ist das Unternehmen zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde, Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 34

Gerichtsstand

(1) Der Gerichtsstand für Kaufleute, die nicht zu den in § 4 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Gewerbetreibenden gehören, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist am Sitz der für den Kunden zuständigen Betriebsstelle des Wasserversorgungsunternehmens.

(2) Das gleiche gilt,

1. wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder

2. wenn der Kunde nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

§ 35

Öffentlich-rechtliche Versorgung mit Wasser

(1) Rechtsvorschriften, die das Versorgungsverhältnis öffentlich-rechtlich regeln, sind den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechend zu gestalten; unberührt bleiben die Regelungen des Verwaltungsverfahrens sowie gemeinderechtliche Vorschriften zur Regelung des Abgabenrechts.

(2) Bei Inkrafttreten dieser Verordnung geltende Rechtsvorschriften, die das Versorgungsverhältnis öffentlich-rechtlich regeln, sind bis zum 1. Januar 1982 anzupassen.

§ 36

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 29 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch im Land Berlin.

§ 37

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1980 in Kraft.

(2) Die §§ 2 bis 34 gelten auch für Versorgungsverträge, die vor dem 1. April 1980 zustande gekommen sind, unmittelbar. Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, die Kunden in geeigneter Weise hierüber zu unterrichten. Laufzeit und Kündigungsbestimmungen der vor Verkündigung dieser Verordnung abgeschlossenen Versorgungsverträge bleiben unberührt.

(3) § 24 Absatz 2 und 3, § 25 Absatz 1 und 2 sowie § 28 gelten nur für Abrechnungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1980 beginnen.

Bonn, den 20. Juni 1980

Der Bundesminister für Wirtschaft
Lambsdorff

**Ergänzende Bedingungen
der Wasserwerke Zwickau GmbH vom 1. April 1993,
letztmalig geändert am 1. Januar 2004,
zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen
für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V)
werden mit Wirkung zum 1. Januar 2004
geändert bzw. ergänzt:**

Präambel: Die Wasserwerke Zwickau GmbH verpflichtet sich, die Kunden gemäß der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) vom 20. 6. 1980“ an das Versorgungsnetz anzuschließen und mit Wasser zu versorgen.

1.

Vertragsabschluss (zu § 2 AVB Wasser V)

(1) Die Wasserwerke Zwickau GmbH schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstückes (nachstehend Kunde genannt) ab. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit den Nutzungsberechtigten, z. B. Erbbauberechtigten, Nießbraucher, Pächter und Mieter abgeschlossen werden. Wohnt der Kunde nicht im Inland, ist ein Zustellungsbevollmächtigter zu benennen.

(2) Verträge mit Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15. März 1951 werden mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet für alle Verbindlichkeiten aus dem Versorgungsverhältnis als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümer sind verpflichtet, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsverhältnis ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit der Wasserwerke Zwickau GmbH abzuschließen, insbesondere personelle Veränderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der Wasserwerke Zwickau GmbH unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Verwalter oder Bevollmächtigter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der Wasserwerke Zwickau GmbH auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Vorstehendes gilt entsprechend, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandigentum, Miteigentum nach Bruchteilen).

(3) Der Antrag auf Wasserversorgung muss auf einem besonderen Vordruck gestellt werden. Auf dieser Grundlage bietet die Wasserwerke Zwickau GmbH dem Kunde schriftlich den Anschluss an das Verteilungsnetz bzw. die Veränderung des Hausanschlusses an und teilt den Baukostenzuschuss und die Hausanschlusskosten mit. Der Kunde erteilt der Wasserwerke Zwickau GmbH aufgrund des Vertragsangebotes einen schriftlichen Auftrag zur Herstellung bzw. Veränderung des Hausanschlusses. Die Einzelheiten werden in Wasserlieferungsvertrag/Anschlussgenehmigung geregelt.

2.

Bedarfsdeckung (zu § 3 AVB Wasser V)

Eine unmittelbare Verbindung zwischen dem öffentlichen Versorgungsnetz und einer eigenen Wasserversorgungsanlage des Kunden ist nicht zulässig.

3.

Art der Versorgung (zu § 4 AVB Wasser V)

Die Maßnahmen des Kunden, z. B. Einbau von Druckerhöhungsanlagen, Dosiergeräten usw., dürfen keine nachteiligen Auswirkungen auf das Versorgungsnetz (Verteilungsnetz und Hausanschluss) haben.

4.

Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen (zu § 5 AVB Wasser V)

Wenn es bei einem Wassernotstand oder bei einer Wasserknappheit zur Sicherstellung der Wasserversorgung der Bevölkerung erforderlich ist, kann die Wasserwerke Zwickau GmbH die Wasserentnahme allgemein oder die Wasserverwendung für bestimmte Zwecke beschränken. Die Unterrichtung über die Beschränkung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung oder in sonst geeigneter Weise. Solche Beschränkungen sind für jeden Kunden bindend.

5.

Grundstücksbenutzung (zu § 8 AVB Wasser V)

(1) Der Anschlussnehmer und Kunde, der Grundstückseigentümer ist, gestattet der Wasserwerke Zwickau GmbH die unentgeltliche Anbringung von Hinweisschildern (Hydranten- und Schieberschilder) an der Einriedung oder an der Gebäudewand, gegebenenfalls auch das Aufstellen von Säulen für die Befestigung der Schilder. Über Veränderungen, die der Anschlussnehmer verursacht und welche eine zeitweilige oder ständige Verlegung der Schilderstandorte erfordern, informiert der Anschlussnehmer die Wasserwerke Zwickau GmbH.

(2) Kann der Hausanschluss nur über Grundstücke Dritter erfolgen, so hat der Anschlussnehmer die schriftliche Zustimmung aller Grundstückseigentümer zur Benutzung beizubringen. Für die Sicherung der Mitbenutzungsrechte zum Betrieb der Rohrleitung bzw. des Wasserzählerschachtes hat der Anschlussnehmer eine Grunddienstbarkeit im Grundbuch eintragen zu lassen.

(3) Grundsätzlich werden Versorgungsleitungen nur in öffentlich gewidmeten Straßen, die im Eigentum der Kommune stehen, verlegt.

Müssen aus technischen oder sonstigen Gründen Versorgungsleitungen in Straßen, Plätzen oder sonstigen Flächen, die im Privateigentum stehen, verlegt werden, so hat der Eigentümer auf Verlangen der Wasserwerke Zwickau GmbH zur Sicherung des Rechts zum Betrieb der Versorgungsleitung eine Grunddienstbarkeit im Grundbuch zugunsten der Wasserwerke Zwickau GmbH im Grundbuch eintragen zu lassen.

(4) Die Wasserwerke Zwickau GmbH behält sich in besonderen Fällen vor, dem Grundstückseigentümer besondere Bedingungen zu stellen.

6.

Baukostenzuschüsse (zu § 9 AVB Wasser V)

(1) Der Anschlussnehmer zahlt der Wasserwerke Zwickau GmbH bei Neuanschluss an das öffentliche Leitungsnetz bzw. bei einer wesentlichen Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).

(2) Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten der Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen.

Er bemisst sich nach der Nennweite DN 100 einer Versorgungsleitung und nach der Frontlänge des Grundstückes, mit der es an der Straße (sowohl öffentliche als auch private Wege und Verkehrsflächen) liegt.

(3) Der Baukostenzuschuss beträgt je laufenden Meter Straßenfrontlänge 40 % der Kosten, die für jeden Meter fertig verlegter Versorgungsleitung zu zahlen sind.

(4) Für jeden Anschluss werden mindestens 10 m Straßenfrontlänge der Berechnung des Baukostenzuschusses zugrunde gelegt.

(5) Als Straßenfrontlänge gilt bei Grundstücken, die unmittelbar an der Straße liegen, die Frontlänge des Grundstückes an der Straße.

Als Straßen gelten Wege und Verkehrsflächen, sowohl öffentliche als auch private; letztere jedoch nur dann, wenn eine Versorgungsleitung verlegt ist. Bei Grundstücken, die an mehrere Straßen grenzen, wird das aus allen Straßenfrontlängen sich ergebende Mittel zugrunde gelegt.

Bei Grundstücken, die nicht unmittelbar mit einer Front an einer Straße liegen, wird der Baukostenzuschussberechnung die Grundstücksfront zugrunde gelegt, die nach der Straße hinweist, von der aus das Grundstück versorgt wird.

(6) Bei der Erschließung eines Neubaugebietes durch einen Erschließungsträger können abweichend von Nr. 6 (3) im Erschließungsvertrag Baukostenzuschüsse gemäß § 9 AVB Wasser V vereinbart werden.

(7) Wird dem Wunsch des Anschlussnehmers nach mehreren Hausanschlüssen stattgegeben, so werden getrennte Baukostenzuschüsse erhoben, wenn die Anschlüsse nicht an derselben Straße liegen.

(8) Der Anspruch der Wasserwerke Zwickau GmbH auf Zahlung des BKZ entsteht mit Abschluss des Wasserlieferungsvertrages und wird zu dem in der Rechnung bestimmten Zeitpunkt zur Zahlung fällig.

In den Fällen, in denen gemäß § 2 (2) AVBWasserV der Vertrag dadurch zustande kommt, dass Wasser aus dem Verteilungsnetz der Wasserwerke Zwickau GmbH entnommen wird, entsteht der Anspruch auf Zahlung des BKZ zu dem Zeitpunkt, in dem Wasser entnommen wird.

Bei Nichtbegleichung der Rechnung ist die Wasserwerke Zwickau GmbH berechtigt, das Wasser abzustellen bzw. die Hausanschlussleitung von der Versorgungsleitung zu trennen.

(9) Wird ein Hausanschluss an eine Versorgungsleitung hergestellt, die vor dem 3.10.1990 errichtet worden ist oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen wurde, so wird abweichend von den Absätzen 1-8 kein Baukostenzuschuss erhoben.

Für Hausanschlussleitungen, die an Versorgungsleitungen angeschlossen werden die ab dem 3.10.1990 hergestellt, erneuert bzw. verstärkt wurden, wird ein Baukostenzuschuss erhoben.

7.

Hausanschlüsse (zu § 10 AVB Wasser V)

(1) Jedes Grundstück oder jedes Haus muss grundsätzlich einen eigenen Anschluss an die Versorgungsleitung haben. Grundstück im Sinne dieser Bedingung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Dies gilt auch für Reihenhäuser, Doppelhaushälften und ähnliche Objekte, die ohne rechtliche Teilung des Grundstücks bestehen. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere zu dauerndem Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so kann die Wasserwerke Zwickau GmbH für jedes dieser Gebäude, insbesondere wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, die für ein Grundstück maßgeblichen Bestimmungen anwenden.

(2) Die für die Herstellung und Veränderung des Hausanschlusses eventuell erforderlichen privatrechtlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen usw. hat der Anschlussnehmer auf seine Kosten zu beschaffen.

(3) Der Anschlussnehmer erstattet der Wasserwerke Zwickau GmbH die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses mit Ausnahme der Wasserzähleranlage. Ferner erstattet der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden. Grundstückseigentümer von Doppelhaushälften, die nicht Anschlussnehmer sondern nur Kunden sind und einen separaten Hausanschluss beantragen, haben für diesen Hausanschluss die Kosten zu übernehmen. Anschlussnehmer ist derjenige Kunde, durch dessen Grundstück die Hausanschlussleitung verlegt ist.

(4) Hat der Anschlussnehmer im Ausnahmefall mehrere Hausanschlussleitungen auf seinem Grundstück, dürfen die dazu gehörenden Kundenanlagen nur mit Zustimmung der Wasserwerke Zwickau GmbH untereinander verbunden werden. In diesem Fall sind zur Sicherung der Anlagen der Wasserwerke Zwickau GmbH gegen Gefährdungen Absperrorgane vom Anschlussnehmer auf seine Kosten in die Kundenanlage einzubauen und instandzuhalten. Die Wasserwerke Zwickau GmbH hat das Recht, diese Sicherungsanlagen von Zeit zu Zeit zu überprüfen. Die Absperrorgane werden von der Wasserwerke Zwickau GmbH im geschlossenen Zustand plombiert. Die Wasserwerke Zwickau GmbH ist sofort zu benachrichtigen, wenn ein plombiertes Absperrorgan geöffnet werden muss.

(5) Entsprechend § 10 (6) AVB Wasser V geht mit Inbetriebsetzung der Anlage der Teil des Hausanschlusses, der nicht in öffentlichen Flächen liegt, in das Eigentum des Anschlussnehmers über, der insoweit auf eigene Kosten die laufende Unterhaltung sowie die Erneuerung übernimmt.

Demzufolge trägt bei Auswechslungen der Hausanschlussleitung der Anschlussnehmer die Kosten für den Teil der Hausanschlussleitung, der nicht in öffentlichen Flächen liegt, und die Wasserwerke Zwickau GmbH die Kosten für den Teil der Hausanschlussleitung, der in öffentlichen Flächen unmittelbar nach der Abzweigstelle an der Versorgungsleitung liegt. Die Öffentlichkeit der Hausanschlussleitung endet insoweit an der Grundstücksgrenze des Anschlussnehmers bzw. bei mehreren hintereinander liegenden Grundstücken an der der Versorgungsleitung nächst gelegenen Grundstücksgrenze, unabhängig davon, ob ein oder mehrere dazwischen liegende Grundstücke an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Liegt die Versorgungsleitung auf nichtöffentlichen Flächen, so endet die Öffentlichkeit der Hausanschlussleitung unmittelbar an der Stelle, an der die Hausanschlussleitung von der Versorgungsleitung abzweigt, unabhängig davon, ob die Hausanschlussleitung über ein oder mehrere hintereinander liegende Grundstücke verläuft.

(6) Das mit Inkrafttreten der Ergänzenden Bedingungen bestehende Eigentum der Wasserwerke Zwickau GmbH an Hausanschlüssen bis zur Wasserzähleranlage bzw. zur Hauptabsperrvorrichtung von kommunalen und genossenschaftlichen Wohnungsbauten bleibt erhalten.

Das Eigentum an Hausanschlüssen bis zur Wasserzähleranlage bzw. bis zur Hauptabsperrvorrichtung bei kommunalen und genossenschaftlichen Wohnungsbauten umfasst alle Hausanschlussleitungen, die von Versorgungsleitungen, die in Sammelkanälen bzw. Kollektoren verlegt sind, abzweigen. Das gilt nicht bei vom Anschlussnehmer beantragten Änderungen des Hausanschlusses.

(7) Die Hausanschlussleitung auf dem Grundstück - außerhalb wie innerhalb des Gebäudes - muss leicht zugänglich sein. Nach den gültigen technischen Regeln darf ihre Trasse weder überbaut (z. B. Garage, Müllboxen, Stützmauern, Treppe) noch mit aufwendigen Sträuchern und Bäumen überpflanzt sein oder ungewöhnlich hohe Überdeckung haben. Bei Zuwiderhandlung entstehende zusätzliche Kosten werden bei Reparatur oder Erneuerung nach Aufwand in Rechnung gestellt. Außerdem sind die Aufwendungen für die über den üblichen Rahmen hinausgehende Oberflächenausführung zu erstatten.

8.

Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (zu § 11 AVB Wasser V)

(1) Die Wasserzählerschächte müssen den Unfallverhütungsvorschriften, den Normvorschriften und den Musterblättern und Vorschriften der GmbH entsprechen. Sie dürfen nur zu dem bestimmungsgemäßen Zweck benutzt werden.

(2) Unverhältnismäßig lang, im Sinne von § 11 (1) Ziff. 2 AVB Wasser V, ist der Hausanschluss dann, wenn er auf dem Privatgrundstück eine Länge von 15 m überschreitet.

(3) Bei Hausanschlussleitungen mit mehr als 40 m Länge im Privatgrundstück ist in jedem Falle die Messeinrichtung an der Grundstücksgrenze anzubringen.

(4) Wenn bei der Straßenverbreiterung der Wasserzählerschacht in den Bereich des öffentlichen Straßenlandes gelangt, so bleibt bis zur endgültigen Verlegung des Schachtes hinter die neue Grundstücksgrenze das Eigentum an der Anschlussleitung unberührt. Die Kosten für die Verlegung (Wasserzählerschacht, Anschlussleitung, Wasserzähleranlage usw.) gehen zu Lasten des Grundstückseigentümers.

-9.

Kundenanlage (zu § 12 AVB Wasser V)

Schäden innerhalb der Kundenanlage sind ohne Verzug zu beseitigen. Wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Anschlussnehmer dieses - durch die Messeinrichtung erfasstes - Wasser zu bezahlen. Um Wasserverlusten vorzubeugen, sollte der Anschlussnehmer deshalb in regelmäßigen Abständen die Anzeige des Wasserzählers kontrollieren.

10.

Inbetriebsetzung der Kundenanlage (zu § 13 AVB Wasser V)

Der Wasserzähler wird von der Wasserwerke Zwickau GmbH eingebaut und die Inbetriebsetzung vorgenommen. Die Kosten werden entsprechend dem jeweils gültigen Preisblatt der Wasserwerke Zwickau GmbH dem Kunden in Rechnung gestellt.

11.

Zutrittsrecht (zu § 16 AVB Wasser V)

(1) Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Wasserwerke Zwickau GmbH den Zutritt zu seinen Räumen und den in § 11 AVB Wasser V genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach den AVB Wasser V oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

(2) Kosten, die der Wasserwerke Zwickau GmbH dadurch entstehen, dass die genannten Anlagen nicht zugänglich sind, trägt der Kunde.

12.

Technische Anschlussbedingungen (zu § 17 AVB Wasser V)

(1) Pumpen, Druckerhöhungs-, Klima- und Wasseraufbereitungsanlagen, bei denen das Trinkwasser chemisch, physikalisch oder bakteriologisch beeinträchtigt werden kann, oder die sonstige Rückwirkungen auf das Trinkwasser oder auf das Rohrnetz haben können, bedürfen vor ihrem Anschluss der Anmeldung und der vorherigen Zustimmung der Wasserwerke Zwickau GmbH. Die Zustimmung der Wasserwerke Zwickau GmbH wird nur stets widerruflich erteilt. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen auch nachträglich verbunden werden. Vorstehendes gilt auch für Feuerlösch- und Brandschutzanlagen.

(2) Anschluss- und Verbrauchsleitungen dürfen weder als Erder noch als Schutzleiter für Blitzableiter, Erdungsleitungen und Starkstromanlagen benutzt werden. Wenn ein Erdungsanschluss noch am Hausanschluss vorhanden bzw. die Wasserzähleranlage überbrückt ist, muss auf Veranlassung und auf Kosten des Anschlussnehmers durch einen eingetragenen Elektrofachmann bei Auswechslung der Anschlussleitung diese Erdungseinrichtung entfernt werden, wobei die Verbrauchsleitung bei der Herstellung eines zwingend erforderlichen Hauptpotentialausgleiches als Schutzmaßnahme mit einzubeziehen ist. Die Klemme für den Potentialausgleich ist dabei mindestens 0,5 m nach der Wasserzähleranlage zu befestigen, um spätere Arbeiten an der Wasserzähleranlage nicht zu beeinträchtigen.

(3) Stillgelegte Hausanschlussleitungen dürfen nur von der Wasserwerke Zwickau GmbH wieder geöffnet werden.

13.

Messung (zu § 18 AVB Wasser V)

(1) Die Wasserzähleranlage ist Eigentum der Wasserwerke Zwickau GmbH. Sie besteht aus

- der Hauptabsperrvorrichtung vor der Messeinrichtung
- der Messeinrichtung (Wasserzähler)
- der Absperrvorrichtung mit integriertem Rückflussverhinderer und Entleerungsvorrichtung nach der Messeinrichtung
- den Verbindungsstücken
- dem Wasserzählerbügel.

Der Kunde darf daran weder Änderungen noch sonstige Maßnahmen durchführen oder durch Dritte durchführen lassen oder durch Dritte dulden. Änderungen an der Wasserzähleranlage werden auf Antrag des Kunden durch die Wasserwerke Zwickau GmbH nach den jeweils gültigen Vorschriften geprüft und in zulässiger Weise durchgeführt.

(2) Umgehungsleitungen um Wasserzähleranlagen sind nicht zulässig.

(3) Die Verlegungs- und Änderungskosten nach § 18 (2) AVB Wasser V sind nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

14.

Nachprüfung von Messeinrichtungen (zu § 19 AVB Wasser V)

Die vom Kunde zu tragenden Kosten der Nachprüfung der Messeinrichtung umfassen auch die Kosten des Transports sowie des Ein- und Ausbaus der Messeinrichtung. Sie sind nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

15.

Verwendung des Wasser (zu § 22 AVB Wasser V)

- (1) Wasser darf nicht vergeudet werden!
- (2) Standrohre zur Abgabe für vorübergehende Zwecke werden von der Wasserwerke Zwickau GmbH nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen vermietet.
- (3) Der Mieter darf das gemietete Standrohr nur für den beantragten Zweck und unter Beachtung der Bedienungsanleitung anwenden.
- (4) Der Mieter von Standrohren haftet für Beschädigungen aller Art sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für alle Schäden, die durch Gebrauch des Standrohres an öffentlichen Hydranten, Leiteinrichtungen und Hydrantenschächten - auch durch Verunreinigung - der Wasserwerke Zwickau GmbH oder dritten Personen entstehen.
- (5) Die Wasserwerke Zwickau GmbH verlangt bei der Vermietung von Standrohren die Stellung einer Sicherheit. Die Sicherheit wird nicht verzinst. Die Weitergabe des Standrohres an andere ist - auch vorübergehend - dem Mieter nicht gestattet. Geschieht dies dennoch, so ist die Wasserwerke Zwickau GmbH berechtigt, das Standrohr sofort einzuziehen.
- (6) Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten. Der Mieter ist verpflichtet, das überlassene Standrohr zum festgelegten Termin zur Rechnungslegung vorzuzeigen oder einen gleichbleibenden Ort anzugeben, an dem die Wasserwerke Zwickau GmbH eine Kontrolle vornehmen kann.

16.

Abrechnung, Abschlagszahlung (zu §§ 24, 25 AVB Wasser V)

- (1) Dem Kunden (ausgenommen Kunden mit monatlicher Ablesung) wird jährlich einmal Rechnung über seinen gesamten Jahresverbrauch einschließlich des Grundpreises gemäß Preisblatt der Wasserwerke Zwickau GmbH gelegt. Er ist verpflichtet, in der Zwischenzeit festgelegte Abschlagszahlungen zu leisten. Die Höhe richtet sich nach dem voraussichtlichen Jahresverbrauch. In der Rechnung werden dem Kunden die Höhe der Abschlagszahlung und deren Fälligkeit mitgeteilt.
- (2) Sind besondere Abrechnungen (z. B. Eigentumswechsel) erforderlich, so trägt der Kunde die Kosten.

17.

Zahlung, Verzug (zu § 27 AVB Wasser V)

- (1) Die Kosten aus Zahlungsverzug und aus einer erforderlich werdenden Einstellung der Versorgung sowie der Mahnung werden von der Wasserwerke Zwickau GmbH pauschal - entsprechend Preisblatt der Wasserwerke Zwickau GmbH - erhoben.
- (2) Bei eventueller Einzugsermächtigung werden bei unberechtigten Rückbuchungen durch den Kunden die dem Unternehmen entstehenden Mehrkosten dem Kunden in Rechnung gestellt.
- (3) Für die erneute Inbetriebsetzung der Kundenanlage gilt Nr. 10.

18.

Sicherheitsleistung (zu § 29 AVB Wasser V)

Sicherungen können dem Einlieferer der Empfangsbescheinigung, ohne Prüfung der Empfangsberechtigung, zurückgegeben werden.

19.

Zahlungsverweigerung (zu § 30 AVB Wasser V)

Sonstige Einwendungen gegen Abrechnungen sind innerhalb eines Monats nach Zustellung der Rechnung zu erheben, ausgenommen sind Anzeigen wegen nicht offensichtlicher Mängel. Spätere Einwendungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Verpflichtung zur Zahlung der geforderten Entgelte bleibt unberührt.

20.

Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung (zu §§ 32, 33 AVB Wasser V)

(1) Bei einer Beendigung des Versorgungsvertrages ist die Wasserwerke Zwickau GmbH berechtigt, den Hausanschluss abzusperrern oder von der Versorgungsleitung abzutrennen und ganz oder zum Teil aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen.

(2) Die Wasserwerke Zwickau GmbH behält sich vor, zum hygienischen Schutz des Trinkwassers nicht mehr bzw. wenig benutzte Hausanschlussleitungen nach 1 Jahr von den in Betrieb befindlichen örtlichen Verteilungsanlagen zu trennen bzw. zu spülen. Die Spülwassermengen werden dem Kunden insoweit in Rechnung gestellt.

(3) Der erneute Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgung nach endgültiger Abtrennung eines Hausanschlusses erfordert die Herstellung eines neuen Hausanschlusses. Der Baukostenzuschuss (§ 9 AVB Wasser V) wird jedoch nicht erhoben, sofern dieser bereits für den abgetrennten Anschluss bezahlt wurde.

(4) Soweit das Versorgungsverhältnis nicht durch Kündigung beendet ist, ist der Grundpreis weiterhin zu entrichten.

21.

Preise, Umsatzsteuer

(1) Die Preise bestimmen sich nach dem Preisblatt der Wasserwerke Zwickau GmbH, wobei die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe hinzuzurechnen ist

(2) Der Trinkwasserpreis setzt sich zusammen aus einem Grundpreis und einem Mengenpreis.

(3) Der Kunde ist verpflichtet, dem Unternehmen alle für die Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Das Unternehmen darf in den Fällen, in denen der Kunde trotz Aufforderung, die zur Grund- und Mengenpreisbildung und Berechnung erforderlichen Angaben nicht macht, die entsprechenden Daten nach allgemeinen Erfahrungswerten und unter Berücksichtigung der bestimmten Umstände des Einzelfalles schätzen.

22.

Änderungen

Die Ergänzenden Bedingungen der Wasserwerke Zwickau GmbH und die Tarifpreise können durch die Wasserwerke Zwickau GmbH mit Wirkung für alle Anschlussnehmer geändert und ergänzt werden. Jede Änderung und Ergänzung ist öffentlich bekanntzumachen. Mit der öffentlichen Bekanntmachung gelten sie als jedem Anschlussnehmer zugegangen. Sie werden Vertragsinhalt, sofern der Anschlussnehmer das Vertragsverhältnis nicht nach § 32 AVB Wasser V kündigt.

23.

Diese Ergänzenden Bedingungen treten am 1. Januar 2004 in Kraft.





Mit der Region auf einer Welle.

Wasserwerke Zwickau GmbH
Erlmühlenstraße 15
08066 Zwickau
Servicetelefon 0375 533-440

kundenbetreuung@wasserwerke-zwickau.de
www.wasserwerke-zwickau.de

